

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Verkehrsmittel werden die sehr wohlthätige Folge der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung sein und zu manchen jetzt noch kaum geahnten Fortschritten auf den verschiedensten Lebensgebieten führen.

10. Die Vereinigung der Kranken- und Unfallversicherung mit bescheidener Alterspension und unentgeltlicher Beerdigung sollte, wenn immer thunlich, festgehalten werden, im Interesse der gegenseitigen Ergänzung, Vereinfachung und Kostenersparniß.

11. Jedes selbstständige Gemeinwesen bilde einen Versicherungskreis, übertrage die Verwaltung den zustehenden Organen und übernehme die Abhebung der erwachsenen Kosten auf seine Rechnung.

12. Den bisherigen Mitgliedern der freiwilligen Kranken- und Alterskassen bliebe der volle Bezug des Zinsbetheilnisses, aus den vorhandenen Kapitalien bis zu ihrem Tode zugesichert; dann aber träte der betreffende Kanton successive als Erbe ein.

13. Die Unfallversicherung ist dahin zu vereinfachen, daß sie nur für Tod und bleibende Unfälle aufzukommen hat.

14. Gegen Simulation von Krankheit und andere betrügerische Handlungen werde mit der größtmöglichen Schärfe des Gesetzes vorgegangen.

Wer sich für die Begründung dieser Thesen interessiert, findet sie im Heft VI der „Gewerblichen Zeitfragen“, welches beim Sekretariat des „Schweiz. Gewerbevereins“, Zürich, bezogen werden kann.

Die Holz-Industrie.

(Fortsetzung.)

II.

Wenn in letzter Nummer die Halb-Vollgatter besprochen wurden, so kommt nun die Reihe an die Vollgatter, welche als ziemlich allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, so daß ich nur kurz dabei verweilen werde. Die Vollgatter, welche bei richtiger Behandlung schon ein bedeutendes Quantum Schnittwaaren produzieren, sind in neuerer Zeit mehr in Aufschwung gekommen. Dieselben wurden früher meistens zu groß und schwer gebaut, so daß ihre Leistungen sehr oft hinter den Erwartungen zurückblieben, und zudem ihre Erstellung nur da möglich wurde, wo über eine große Wasserkraft verfügt werden konnte. Gegenwärtig werden dieselben mehr in kleineren Dimensionen erstellt, für 60—80 Centimeter Holzdurchmesser, was auch wirklich rathsam ist. Die kleineren Vollgatter jedoch leiden oft an dem Nachtheil, daß die Vorschubwalzen zu leicht sind, und doch muß gerade das leichte Holz verhältnismäßig fester gehalten werden als das schwere, da die Angriffsfläche bei Hölzern von geringem Durchmesser für die Vorschubwalzen kleiner ist, weshalb besonders im Winter der Vorschub oft nicht richtig funktioniert.

Im Allgemeinen verlangt der Vollgatter einen guten Scharfmacher, der das Feilen und Nichten der Blätter gründlich versteht und genau ausführt, sowie richtige Blatt-aufassungen, welche es ermöglichen, den Blättern die gehörige gleichmäßige Spannung zu geben; dann ist ferner sehr darauf zu achten, daß die Schablonen nicht nur ungefähr, sondern genau gleich seien, sonst entsteht große unnütze Reibung; und will es der Zufall, daß die Säge etwa mitten im Klotz stecken bleibt, dann kann es auch vorkommen, daß, nach stundenlanger vergeblicher Bemühung, den Gang wieder in Bewegung zu setzen, kein anderer Ausweg bleibt, als den Klotz zurückzuziehen oder gar abzuschneiden. Solche Vorkommnisse, welche für den Geschäftsbefitzer jedesmal eine bedeutende Einbuße verursachen, kommen bei richtiger Behandlung selten vor, können aber dennoch vorkommen, z. B. bei Bruch des Riemens oder wenn sich im Säglotz Eisen oder

Steine vorfinden, in Folge dessen die Blätter verlaufen und dann stark klemmen.

Der Vollgatter ist sonst wohl zu empfehlen zum Schneiden von Brettern aus nicht gar zu großen Hölzern, und variiert seine Leistung zwischen 6—20 Festmetern pro Tag.

Für Bauholz ist er schon lästig; da ist eine gut geleitete Bandsäge weitaus vorzuziehen, oder wo die Abfälle nur als Brennstoff Verwendung finden, kann auch die Fräse mit Nutzen in Anwendung kommen. Es verlangen diese Beiden zweck-entsprechende Behandlung und besonders vernünftige Bedienung.

Die Fräsen sind sehr leistungsfähige Werkzeuge, wenn dieselben an ihrem Umfange rund gehalten, Zahnung und Schrank dem zu bearbeitenden Holze entsprechend sind, und die Forcirung im Verhältniß zur Blattstärke und Umdrehungen ist. Das Geschrei der Fräsen zeugt jedoch leider nur zu oft von schrecklicher Mißhandlung, und die Spuren derselben bleiben als blaue Rugen in den Blättern zurück; diese Mißhandlungen rächen sich bitter. Wenn die Blätter nicht durch richtige Spannung wieder in Ordnung gebracht werden, so bleiben dieselben eben in der Leistungsfähigkeit zurück, so lange, als sie überhaupt noch gebraucht werden. Nebst richtigem Zustand des Fräsenblattes ist die gerade egale Führung des Holzes, die Vermeidung von Klemmungen des Blattes und der verhältnismäßige Vorschub, der nur so rasch erfolgen soll, daß sich das Blatt nie erhitzt von besonderer Wichtigkeit. Sehr oft wird aber der erste beste Tagelöhner an die Maschine gestellt, mag es noch so erbärmliche Töne absetzen, es muß eben gehen, und geht auch wirklich, aber zum großen Schaden, denn das Resultat ist, wie oben angedeutet, verdorbene Blätter und dazu verschnittene Waare und kleine Leistung. (Fortf. folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Wir machen die Sektionsvorstände darauf aufmerksam, daß der bereits verlängerte Termin für Einsendung der ausgefüllten Fragebogen, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, mit Ende August abgelaufen ist. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage an der am 13. September in Viestal stattfindenden Delegirtenversammlung nochmals zur Diskussion gelangt, wird eine letzte Frist gewährt, bis Ende September. Wir ersuchen um pünktliche Einlieferung der Fragebogen an das Sekretariat, damit die Bearbeitung keine Verzögerung erleidet.

Die Sektionen können, soweit Vorrath, weitere Exemplare der Hefte V u. VI der „Gewerblichen Zeitfragen“, Kranken- und Unfallversicherung betreffend, nach Bedarf nachbeziehen.

Verschiedenes.

Kantonale Gewerbe-Ausstellung in Teufen. Am Montag Nachmittag nach 5 Uhr wurde in Anwesenheit des Zentral-Komitees, sowie der verschiedenen Lokal-Komitees die dritte Appenz. A.-Rh. Handwerks- und Gewerbe-Ausstellung durch den Präsidenten, Herrn Regierungs-Rath Scherer, mit kurzer Rede offiziell geschlossen. Nach diesem Akt begab man sich mit Musikkbegleitung in den „Hof“, wo bei einem Glase Wein und einfachem Mahle manch' treffliches Wort gesprochen wurde. Auch die Angestellten der Ausstellung waren anwesend und war ihnen nach den Tagen der Anstrengung auch ein freundliches Stündchen zu gönnen.

Die General-Versammlung des Maurer-Fach-Vereins der Stadt St. Gallen und Umgebung hat am Sonntag den 21. Juni 1891 die nachstehenden Statuten angenommen:

Art. 1. Alle Maurer-Gesellen, ohne Unterschied der Nationalität, die in der Stadt St. Gallen und Umgebung arbeiten, müssen dem Maurerfachverein angehören.

Art. 2. Maurer, welche absichtlich nicht dem Fachverein angehören wollen und doch innerhalb der Grenzen des Maurer-fachvereins arbeiten, müssen der Kommission sofort angezeigt

werden, die weitere Maßregeln gegen dieselben anordnet.

Art. 3. Die Kollegen, welche auf Aufforderung der Fachvereinskommission nicht in den Fachverein eintreten, dürfen und können auch nicht mehr bei den Meistervereinsmitgliedern angestellt werden.

Art. 4. Kollegen, die dem Maurerfachverein angehören, dürfen nicht bei einem der vom Fachverein nicht anerkannten Meister in Arbeit treten.

Art. 5. Vereinsmitglieder, gleich welcher Nationalität sie angehören, dürfen niemals bei einem Bauherrn oder bei Privatleuten auf eigene Rechnung in ihrem Beruf arbeiten, gleichviel ob es Afford- oder Tagelohnarbeit betrifft.

Art. 6. Affordarbeit kann in Ausnahmefällen ausgeführt werden, jedoch aber mit der Bestimmung, daß in allen Fällen der jetzt bestimmte Tagelohn ausgezahlt werden muß und zwar an alle Affordbetheiligten.

Art. 7. Es darf kein Afford von einem Vereinsmitglied allein übernommen werden, sondern alle bei diesem Bau Betheiligten haben die gleichen Rechte und Ansprüche auf Theilung des Affordgewinnes.

Art. 8. Die im Afford arbeitenden Kollegen dürfen nicht länger als 10 Stunden per Tag arbeiten und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die bis jetzt innegehabte Ruhepause nicht überschritten werden darf.

Art. 9. Sollte es Mitglieder geben, die diese Statuten nicht beachten oder nicht beachten wollen, so werden dieselben aus dem Maurerfachverein ausgeschlossen und dürfen ein halbes Jahr lang, vom Ausfluß an gerechnet, nicht mehr bei einem Meister, der vom Maurerfachverein anerkannt ist, angestellt werden.

Art. 10. Meister, die unsern Kollegen Affordarbeit übergeben, sei dieselbe mündlich oder schriftlich vereinbart, aber nach Beendigung der Arbeit nicht Wort halten, oder gar trölerische Ausreden haben, um den verdienten Lohn nicht auszubezahlen, können dem Maurerfachverein bekannt gegeben und dann darüber beschloffen werden, daß dieselben ein halbes Jahr lang keine Maurergesellen aus dem Fachverein erhalten.

Art. 11. Alle Kollegen des Maurerfachvereins der Stadt St. Gallen und Umgebung, die die vorstehenden Statuten gleich wie ein Gesetz angenommen haben, sind zu jeder Zeit freiwillig und ohne Ausrede verpflichtet, allen Artikeln dieser Statuten nachzuleben.

Für den Maurer-Fach-Verein:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Themstokles Cassani.

A. Bingesser.

* * *

Diese vorstehenden Statuten wurden vom Maurerfachverein angenommen und dem tit. Verband der st. gallischen Maurer- und Steinmetzmeister, sowie dem tit. Verband der Baumeister von St. Gallen und Umgebung vorgelegt. Der Maurerfachverein ist gesonnen, nachdem die Meister der Bohnerhöhung entsprochen haben, dafür einzustehen, daß die Schmuckkonturrenz abgeschafft wird und dafür Sorge zu tragen, daß das Maurerhandwerk gehoben wird. Um allen Uebelfänden möglichst zu steuern, haben die drei Vereine den Beschluß gefaßt, alle Maurergesellen, die bis Montag, den 31. August, keinen Ausweis vom Maurerfachverein hatten, von der Arbeit zu entlassen. Dieselben dürfen auch nicht mehr angestellt werden, bis sie den genannten Ausweis zu leisten im Stande sind.

Gewerbliche Fortbildungsschule. In Frauenfeld hielt leghin Sekundarlehrer Schweizer im Schoße des Gewerbevereins einen trefflichen Vortrag über den Ausbau der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule. Die nachstehenden Schlußanträge des Referenten gelangten zur einstimmigen Annahme: Der Gewerbeverein Frauenfeld, indem er das in heutiger Versammlung vorgelegte Projekt einer vollständig ausgebauten Gewerbeschule mit Dispens von der obligatorischen

Fortbildungsschule gutheißt, beschließt: 1. Es seien die Vereinsmitglieder beförderlich auf dem Zirkulationswege zur Unterschrift zu veranlassen, wodurch sie sich verpflichten, ihre schulpflichtigen Söhne und Lehrlinge, welche die Zeichnungsschule besuchen, auch die andern obligatorischen Fächer unausgesetzt besuchen zu lassen. 2. Es sei die Primarschulvorsteherchaft Frauenfeld zu ersuchen, wo möglich schon auf nächsten Winter die projektirte erweiterte Fortbildungsschule in's Leben treten zu lassen, wobei gleichzeitig, in Form des Wunsches, sowohl auf vermehrten Zeichnungsunterricht für die Knaben des neunten Schuljahres, als auch auf die Zweckmäßigkeit einer Baute am Promenadenschulhaus hingewiesen werden soll.

Zechnstundentag. Die Zünng der Maermeister der Stadt St. Gallen hat den Zechnstundentag in ihren Werkstätten eingeführt und zwar von 7—12 Uhr (ohne 3' Müni) und von 1/2 2—1/2 7 Uhr (ohne 3' Wesper). Die Publikation ist von 23 Firmen unterzeichnet.

Schlosserei. Das edle Handwerk hat immer noch goldenen Boden. Beweis hierfür ist der Kienfuchherd, der aus der Werkstätte der Herren Gebrüder Ulrich, Schlosser, in Arth, zum Versandt gelangte. Derselbe präsentirt das ordentliche Gewicht von 70 Kilozentner, hat eine Länge von 6 Meter, 2 Meter Breite und ist mit 16 Bratöfen versehen. Sein Bestimmungsort ist Feldkirch. Ein Kochherd ähnlicher Konstruktion von derselben Firma wird nächsten Monat nach Meran (Süd-Tirol) geliefert.

Blitzgefahr und Gebäudeversicherung. Eine Zusammenstellung aus den Akten von sechzig Feuerversicherungsgesellschaften Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz für den Zeitraum der Jahre 1854 bis 1877 ergibt, daß sich die Blitzgefahr in diesen Ländern durchschnittlich um das Zweieinhalbfache erhöht hat. Für Deutschland allein stellt sich sogar eine Verdreifachung der Blitzgefahr in den letzten 30 Jahren heraus. Der durchschnittliche jährliche Gesamtverlust an Volksvermögen durch Blitzschäden ist für Deutschland auf 6 bis 8 Millionen zu schätzen.

Ueber die Spitzen der Blizableiter hat Dr. El. Heß, Frauenfeld, Untersuchungen angestellt (Zentralblatt für Elektrotechnik durch Gaea S. 372) und kam dabei zu folgenden Resultaten: Das Schmelzen der Blizableiter Spitzen durch den Bliz bildet keine Feuergefahr durch Herumschleudern der Schmelztropfen, weil letzteres nicht vorkommt. Feine und glatte Blizableiter Spitzen erhalten das angreifende Ende des Blizstrahles konzentriert, scharfkantige und gerippte, ebenso schlecht zugespitzte und abgerundete Stangenaußlässe zertheilen dasselbe in Fasern (Büschel). Platinadeln und Platindüten haben vor feinen Kupferspitzen keinen Vorzug. Es gibt Blizschläge, welche im Stande sind, 7,2 Millimeter dicken Messingdraht zum Glühen zu bringen. Unverzweigte Aufleitungen aus Kupfer sollten daher nie dünner als 7,2 Millimeter sein. In den obigen Ergebnissen scheint auch ein Wink zu liegen, in welcher Weise ganze Blizableiteranlagen ausgeführt werden sollten. Wie die Beschaffenheit einer einzelnen Spitze auf das unterste Ende eines angreifenden Strahles eine konzentrirende oder zertheilende Wirkung ausübt, ebenso kann eine ganze Anlage vereinigend oder zertheilend wirken; eine stark gegliederte Blizableiteranlage mit zahlreichen Spitzen kann einen niederfahrenden Bliz in einen Büschel auflösen. Wird die Aufleitung der Anzahl der Stangen und Spitzen entsprechend verzweigt, so kann eine Gesamtentladung in Partialentladungen mit verminderter Gefahr zerlegt werden. Es ist daher rathamer, ein Gebäude mit mehreren kleineren Stangen und verzweigter Aufleitung als mit einer einzigen, großen Stange mit einer Ableitung zu versehen (System Melsens.)

Künstlicher Marmor. J. G. Maadt schlägt folgendes Verfahren zur Herstellung eines künstlichen Marmors vor: 10 Theile gebrannter Gyps und 1 Th. Maun werden angefeuchtet, gebrannt, gemischt und gepulvert. Von dieser ge-

brannten Masse kommen zur Anwendung 22 Th. auf 22 Th. Talk, 4 Th. Chlormagnesium, 44 Th. Feuerstein (calciniert) und 1 Th. Thonerdealialaun. Die Masse eignet sich zum Formen von Ornamenten und Verzierungen, sie ist politurfähig und kann bemalt werden. (Moniteur de la ceramique et de la verrerie 1891 S. 90 durch Chem.-Ztg. Repert. S. 171.)

Berner Holzpreise. Buchenholz per 3 Ster 52 bis 53 Fr., Tannenholz 35 bis 36 Fr.

Holzpreise. Bei den in letzter Woche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichenstammholz 1. Klasse 75 Mk. 60 Pf., 2. Kl. 54 Mk. 40 Pf., 3. Kl. 37 Mk. — Pf., 4. Kl. 26 Mk. 80 Pf., 5. Klasse 24 Mk. —; Buchenstammholz 1. Kl. 22 Mk. — Pf., 2. Kl. 18 Mk. 20 Pf., 3. Kl. 15 Mk. — Pf.; Fichtenstammholz 1. Kl. 16 Mk. 40 Pf., 2. Kl. 14 Mk. 70 Pf., 3. Klasse 12 Mk. 60 Pf.; 4. Klasse 12 Mk. 60 Pf.; Birkenstammholz — Mk. — Pf.

Fragen.

149. Welches Geschäft liefert in größeren Partien gut getrocknetes oder gedämpftes Laubholz zugeschnitten und genau auf Dicke gehobelt, in verschiedenen Dicken von 10–17 Millimeter? Letztere Dicke meist Buchenholz.

150. Wer liefert Zimmeröfen, welche mit heißem Wasser und Dampfapparat geheizt werden und die auch auf Wunsch Nebenkammern heizen?

151. Wo kann man guten Stahlbraht erhalten?

152. Wo kann man gute Stimmen für Handharfen erhalten?

153. Wer liefert dünne, saubere Bretter von Linden- oder Pappelholz, 7 Millimeter dick?

154. Wer liefert Tornister-Brettli von Linden- oder Pappelholz nach Maß?

155. Wer liefert Stahlspringsfedern, Durchmesser zirka 6–7 Centimeter, mit 1 Pferdekraft schwach zusammenziehbar?

156. Welches Holz eignet sich am besten als Blindholz zum Journiren? Trotz zweimaligem Journiren auf der Oberfläche mache ich doch die Bemerkung, daß sich die Jahre vom tannenen Blindholz baldigst zeigen, obschon das Tannenholz schon trocken war. Eine erfahrene fachmännische Antwort wäre sehr erwünscht.

157. Wer liefert die besten, aber auch die praktischsten Journirböcke und Journirzulagen? Welches Holz eignet sich am besten zu Journirzulagen? Wären vielleicht Eichen- oder Zinkzulagen besser oder hätten diese gewisse Nachteile?

158. Wer liefert die besten und praktischsten Gehrladen für Schreiner, Glaser u. s. w.?

159. Kann vielleicht Jemand Auskunft geben, wie sich der Boßhardt'sche Holzfüller bewährt? Daß Verkäufer denselben empfehlen, ist selbstverständlich; ob aber die Konsumenten, die ihn verwenden müssen?

160. Wer könnte Auskunft geben, welches Mittel oder Verfahren man ohne große Kosten anwenden muß, um ein auf feuchtem Boden neu zu erstellendes Möbelmagazin vor Feuchtigkeit und Schimmelbildung zu schützen?

161. Wie werden weiße Kalkflecken an Cementplatten in einem Korridor ausgewaschen? Mit bloßem Wasser geht es nicht, weil Leinöl dem weißen Kalk beigemischt wurde.

162. Wer liefert mir am billigsten Schieferrn und verzinkte Schieferrnhaken?

163. Wer liefert eiserne Radspeichenzapfhobel mit Garantie und zu welchem Preis?

164. Wo kann man Bücher mit Zeichnungen für Wagenbauer beziehen und zu welchem Preis?

Antworten.

Auf Frage **147.** Messingröhren in allen Dimensionen, von den kleinsten bis zu den größten, liefert L. E. Courvoisier in Biel.

Auf Frage **149.** Wünsche mit Fragesteller in Korrespondenz zu treten. Martin Arnold, Holzhandlung, Birglen (Uri).

Auf Frage **145.** Wenden Sie sich an die Firmen Roman Scherer in Luzern, R. Gingsburger u. Fils in Romanshorn.

Auf Frage **149.** Es liefert billigt in größeren Partien ganz trockenes Laubholz, Rußbaum, Ahorn, Erlen und Buchenholz, zugeschnitten und genau auf die Dicke gehobelt die Firma H. Jäger und Sohn, Hobelwerk, Dampfäge und Parqueterie in Romanshorn.

Auf Frage **143.** Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. Rtl. Ziegler in Wessigen.

Auf Frage **147.** Messingröhren von 8–60 Millimeter äußerem Durchmesser in 1/2 und 1 Millimeter Wandung hält vorrätig F. Zander, Eisenwaarenhandlung, Zürich.

Auf Frage **146.** Gebrüder Marthaler, Baumeister in Oberhasli, Station Oberglatt, St. Zürich, übernehmen solche Treppen zur Ausführung.

Auf Frage **146.** Wenden Sie sich an Kocherhans-Müller, Zimmermeister in Krillberg b. Wängi (Thurgau).

Auf Frage **145** theile mit, daß ich Auskunft für den Verkauf nach Paris ertheilen kann. Ich kaufe selbst auch solche Bäume, nur müssen sie gesund, mindestens 38–40 Centimeter Dicke haben und dürfen nicht gewunden sein. Bitte um deren Preisangabe. E. Bernet, Pfäfers (Schwyz).

Auf Frage **147.** Wenden Sie sich an Eugen Zül. Post in Ehrenfeld-Köln a. Rh.

Auf Frage **143.** A. Genner in Richtersweil liefert eiserne Bettstellen zu Fabrikpreisen und wünscht mit Fragesteller in Korrespondenz zu treten.

Auf Frage **140.** Um eine Maismühle zu erstellen, liefere ich den ächten Maismehlapparat, der hauptsächlich für Mais, aber auch für anderes Getreide gebraucht werden kann; er paßt für die angegebene Kraft. Zb. Wyffeler, Mechaniker, Huttwil.

Auf Frage **140.** Beste und billige Maismühlen erstellt Fr. Hof. Zwidly-Sonnegger, Mühlenbaugeschäft in Wädli, St. Zürich.

Auf Frage **140.** Wenden Sie sich an den schweizerischen Vertreter für Exelsiormühlen, E. Zimmermann in Lütterswyl bei Solothurn.

Auf Frage **146.** Möchte mit Fragesteller in Korrespondenz treten. Siegfried Gloor, Treppenhauer in Horw, Luzern.

Auf Frage **144.** Der amerikanische Holzfüller erfüllt seinen Zweck, die Poren des Holzes so zu schließen, daß wenig Politur oder Lack von demselben eingesaugt werden kann und bei Verbrauch von nur wenig Material ein schöner haltbarer Glanz entsteht, vollkommen und viel vollkommener als irgend welche andere Mittel, welche hiezu dienen, wie Leimen oder Gelatinieren, Ueberstreichen mit Meißer, Schleifen mit Del u. dgl. Der Holzfüller schließt nicht nur die Poren des Holzes, sondern er macht die Oberfläche des Holzes widerstandsfähiger und fester, undurchdringlich gegen Flüssigkeiten jeder Art und beruht hierauf auch seine große Verwendungsfähigkeit. Während beispielsweise Tannenholz mit Kopallack lackirt, auch beim zweiten Auftragen des Lackes noch immer stumpf und glanzlos erscheint, weil der Lack vom Holz aufgesaugt wird, erhält man bei Anwendung des Holzfüllers nach zweimaligem Lackiren eine spiegelnde Fläche. Bei Rußbaum- und Eichenholz zeigt die bloße Betrachtung des mit Holzfüller behandelten Holzes, wie die Poren ausgefüllt und die Oberfläche glatt und eben erscheint. Auch bei diesen Holzgattungen genügt eine zweimalige Lackirung vollkommen, und die Kosten des Holzfüllers stehen in keinem Verhältniß zu dem Winderverbrauch an Lack; es sind also die mit Holzfüller behandelten Arbeiten nicht allein rascher fertig gestellt und schöner, sondern auch, weil Arbeit und Materialverbrauch viel geringer, weit billiger als nach dem alten Verfahren lackirte oder polirte. Musterbretchen stehen gerne zu Diensten. Lack- und Farbenfabrik in Chur.

Auf Frage **150.** Segen Sie sich mit Gsch. Mehlisen u. Co., Zürich, Schiffe 39, in Verbindung; dieselben können das Gewünschte liefern.

Auf Frage **140.** Kann den Fragesteller mit vorzüglicher Maismühle bedienen. J. Brüllmann, mechanische Werkstätte, Obernach Thurgau.

Auf Frage **147** betr. Messingröhren. Wünsche mit Fragesteller in Korrespondenz zu treten. R. Bräker, mechan. Dreherei, Kappel (Zuggenburg).

Auf Frage **140.** Wenden Sie sich an Hans Emch, Mühlenbauer in Bern.

Auf Frage **140.** Wenden Sie sich an H. Kägele in Martigny (Wallis).

Submissions-Anzeiger.

Notiz betr. den Submissions-Anzeiger. Wer die jeweiligen in der ersten Hälfte der Woche neu eröffneten Submissionen vorher zu erfahren wünscht, als es durch die nächste Nummer d. Bl. geschehen kann, findet sie in dem in unserm Verlage erscheinenden „Schweizer Bau-Blatt“ (Preis Fr. 1. 50 Cts. per Quartal). Dasselbe wird nämlich je Mittwochs ausgegeben, die Illustrierte Schweizerische Handwerker-Zeitung Samstags. Der Submissionsanzeiger dieser beiden Blätter ist der vollständigste und prompteste der Schweiz.

Der Umbau der Senfenbrücke in Neueneegg (Bern), nämlich Erstellung einer Rothbrücke, Abbruch der steinernen Bogen und Pfeiler und Montirung einer Eisenkonstruktion von 67 Meter Länge veranschlagt im Ganzen auf rund Fr. 37,500, wird zur Konkurrenz, ausgeschrieben. Plan, Voranschlag und Baubedingungen sind im Bureau des Bezirksingenieurs in Bern zu erheben. Uebernahmsofferten unter Beilage von Ausführungsplänen sind bis 30. Sept.